Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.6.1973) Drucksache 8/545

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 545
05. 06. 73

Antrag der Fraktion der CDU

Bremisches Personalvertretungsgesetz (Neufassung)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Bremisches Personalvertretungsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erstes Kapitel

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

In den Verwaltungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Lande Bremen sowie den Gerichten des Landes Bremen werden Personalvertretungen gebildet.

§ 2

(1) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(3) Erleidet ein Bediensteter anläßlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter sind nicht Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Je eine Gruppe bilden

a) die Beamten,

b) die Angestellten,

c) die Arbeiter.

§ 4

Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die sich in der Ausbildung zum Beamten- oder Richterberuf befinden.

§ 5

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Anstellungsvertrag als Angestellte eingestellt sind.

Als Angestellte gelten auch Bedienstete, die sich in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befinden.

§ 6

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Angehörige des öffentlichen Dienstes im Lohnverhältnis einschließlich der Personen, die in der Berufsausbildung für dieses Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 7

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind

a) die einzelnen Behörden und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte und

b) die in § 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Nebenstellen oder sonstige Dienststellenteile sind von der obersten Dienstbehörde zu Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes zu erklären, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Bediensteten dies in geheimer Abstimmung beschließt, oder wenn die oberste Dienstbehörde es für erforderlich hält und die Mehrheit der wahlberechtigten Bediensteten zustimmt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Erklärung zur Dienststelle aufgehoben werden soll.

§ 8

Für die Dienststelle handelt ihr Leiter oder sein ständiger Vertreter.

Zweiter Abschnitt

Rechte der Bediensteten am Arbeitsplatz und in der Dienststelle

§ 8a

Persönliche Entfaltungsfreiheit

Arbeitsablauf und Organisation der Dienststelle sind so zu gestalten, daß der Bedienstete im Rahmen des Ziels der Dienststelle die größtmögliche persönliche Entfaltungsfreiheit hat. Die Bediensteten sind zu gegenseitiger Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 8b

Gleichbehandlung

Der Bedienstete darf wegen seiner Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung im Rahmen des Grundgesetzes, wegen seines Geschlechts oder wegen Inanspruchnahme seiner Rechte nach diesem Gesetz weder benachteiligt noch bevorzugt werden.

§ 8c

Recht auf Unterrichtung

Der Bedienstete hat ein Recht auf Unterrichtung über seinen Aufgaben- und Verantwortungsbereich und dessen Einordnung in die Gesamtorganisation der Dienststelle. Er hat ein Recht auf Unterrichtung über wesentliche technische, organisatorische und personelle Veränderungen in seinem Dienstbereich, insbesondere über Rationalisierungsmaßnahmen, die seinen Arbeitsplatz betreffen.

§ 8d

Besetzung der Arbeitsplätze

(1) Der Bedienstete hat im Rahmen der Möglichkeiten der Dienststelle ein Recht auf den Arbeitsplatz, der seinen Fähigkeiten, Leistungen, Kenntnissen und Erfahrungen entspricht.

(2) Der Bedienstete hat bei Wegfall oder grundlegender Änderung des Arbeitsplatzes infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Änderung der Aufgaben der Dienststelle im Rahmen der Möglichkeiten ein Recht auf einen anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz.

§ 8e

Umschulung

Der Bedienstete hat ein Recht auf Umschulung im Rahmen der Möglichkeiten,

wenn eine Weiterbeschäftigung am bisherigen oder an einem gleichartigen Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht möglich ist.

§ 8 f

Aufgaben und Verantwortungsbereich

Bei der Festlegung der Verantwortungsbereiche ist darauf zu achten, Aufgaben soweit wie möglich zu delegieren. Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Bediensteten sind klar abzugrenzen.

§ 8 g

Weisungen

Bei der Ausübung von Weisungsbefugnissen ist darauf zu achten, daß der Bereich eigener Verantwortung des Weisungsempfängers nicht weiter eingeschränkt wird, als dies zur Erreichung des Ziels der Dienststelle erforderlich ist.

§ 8 h

Einarbeitung

Der Bedienstete hat ein Recht auf eine angemessene Einarbeitungszeit. Vor Beginn einer neuen Tätigkeit muß der Bedienstete über die Unfall- und Gesundheitsgefahren seines Arbeitsplatzes und die Schutzmaßnahmen, die von ihm anzuwenden und zu beachten sind, unterrichtet werden.

§ 8 i

Gestaltung des Arbeitsplatzes

Der Bedienstete hat das Recht, durch Vorschläge und Anregungen an der Gestaltung des Arbeitsplatzes mitzuwirken.

§ 8 j

Verbesserungsvorschläge

Der Bedienstete hat ein Recht auf angemessene Vergütung für Verbesserungsvorschläge, wenn sie durchgeführt werden.

§ 8 k

Anliegen und Beschwerden

Der Bedienstete hat das Recht, ihn betreffende Anliegen und Beschwerden bei der Dienststelle vorzubringen. Die Anliegen und Beschwerden sind unverzüglich zu beantworten; schriftliche Beschwerden sind schriftlich zu beantworten.

§ 8 l

Erörterung der beruflichen Situation

Der Bedienstete hat ein Recht auf persönliche Erörterung seiner beruflichen Situation und Leistungsbeurteilung sowie seiner Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten mit der Dienststelle.

§ 8 m

Personalakten, Beurteilung

(1) Der Bedienstete hat das Recht, Personalakten, die über ihn geführt werden, einzusehen.

(2) Der Bedienstete kann jederzeit Stellungnahmen zu den ihn betreffenden Angelegenheiten abgeben, die den Personalakten auf sein Verlangen beizufügen sind.

(3) Der Bedienstete kann bei einem Wechsel des Arbeitsbereichs eine Beurteilung verlangen. Sie ist auf sein Verlangen den Personalakten beizufügen.

§ 8 n

Erläuterung des Entgelts

Der Bedienstete hat ein Recht auf Erläuterung der Berechnung und Zusammensetzung des Entgelts und anderer Leistungen des Arbeitgebers aufgrund des Dienstverhältnisses mit der zuständigen Stelle der Dienststelle.

§ 8 o

Versetzungswünsche

Der Bedienstete ist berechtigt, Versetzungswünsche unmittelbar an die für Personalentscheidungen zuständige Stelle der Dienststelle zu richten.

§ 8 p

Ausschreibung von offenen Stellen

Offene Stellen sollen vor ihrer Besetzung innerhalb der Dienststelle zeitig ausgeschrieben werden.

§ 8 q

Entscheidung der Schlichtungsstelle

Im Streitfall über die Wahrnehmung eines dem Bediensteten aus Kapitel 1, Abschnitt 2 dieses Gesetzes zustehenden Rechtes entscheidet die Schlichtungsstelle.

Zweites Kapitel

DER PERSONALRAT

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung

§ 9

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Dies gilt nicht für Abordnungen zur Teilnahme an Lehrgängen.

(3) Die in der Berufsausbildung befindlichen Bediensteten sind unbeschadet des § 22 a nur bei ihrer Beschäftigungsbehörde wahlberechtigt.

(4) Als Bediensteter im Sinne von Absatz 1 gilt auch derjenige, dessen Arbeits- und Dienstverhältnis zu einem fremden Arbeitgeber oder Dienstherrn besteht.

§ 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage

a) seit sechs Monaten der Dienststelle desselben Verwaltungszweiges angehören,

b) seit einem Jahre im öffentlichen Dienste stehen.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als ein Drittel der für die Dienststelle geltenden Arbeitszeit beschäftigt sind, sowie die in § 9 Absatz 3 genannten Personen.

(3) Nicht wählbar sind die Leiter der Dienststelle, sein ständiger Vertreter sowie Bedienstete, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 11

(1) Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so brauchen für die Wählbarkeit die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllt zu sein.

(2) Die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Buchstabe a entfallen, wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Bedienstete jeder Gruppe vorhanden wären, als nach den §§ 12 und 13 zu wählen sind.

§ 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf Bediensteten werden von dem den Geschäftsbereich führenden Senator in Übereinstimmung mit dem Gesamtpersonalrat einer anderen Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 wahlberechtigten Bediensteten aus einer Person,
21 bis 50 Bediensteten aus drei Mitgliedern,
51 bis 150 Bediensteten aus fünf Mitgliedern,
151 bis 300 Bediensteten aus sieben Mitgliedern,
301 bis 600 Bediensteten aus neun Mitgliedern,
601 bis 1000 Bediensteten aus elf Mitgliedern,

1001 bis 1500 Bediensteten aus dreizehn Mitgliedern,

1501 bis 2000 Bediensteten aus fünfzehn Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 2001 Bediensteten und mehr für jeweils weiterangefangene 1000 Bedienstete um zwei Mitglieder bis zur Höchstzahl von fünfundzwanzig Mitgliedern.

§ 13

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt).

(3) Eine Gruppe erhält mindestens bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter,

bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,

bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter,

bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen vier Vertreter,

und bei 1001 und mehr Gruppenangehörigen fünf Vertreter.

(4) Ein Personalrat, für den in § 12 Absatz 3 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebensoviel Bedienstete zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Bedienstete angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Bediensteten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(6) Die Geschlechter müssen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

§ 14

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Jede Gruppe kann auch Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat.

§ 15

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen; es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt) durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Bediensteten sowie jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen. Jeder nicht von einer Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 30 Gruppenangehörige.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Jeder Bedienstete kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 16

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein, soweit sie nicht auf eine Vertretung verzichtet. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist für den Fall seiner Verhinderung mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

§ 17

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 16 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Findet eine Personalversammlung (§ 16 Absatz 2, § 17) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 19

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 16 Absatz 2 Satz 3 und § 18 gelten entsprechend.

§ 20

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlbewerber gilt § 56 Absatz 2 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in §§ 16 bis 19 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 21

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

§ 22

(1) Die unter 18 Jahre alten Bediensteten der in § 7 genannten Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wählen drei, die der in § 7 genannten Dienststellen der Stadtgemeinde Bremerhaven zwei Jugendvertreter zu ihrem Gesamtpersonalrat.

(2) Bedienstete unter 18 Jahren, die ständig in einer der in § 7 genannten Dienststellen beschäftigt sind, wählen in Dienststellen, in denen mindestens fünf Jugendliche ständig beschäftigt sind, eine Jugendvertretung für diese Dienststelle. Die Jugendvertretung besteht in Dienststellen mit fünf bis zwanzig Wahlberechtigten aus einem und darüber hinaus aus zwei Jugendvertretern.

(3) Die Jugendvertreter (Absätze 1 und 2) sind zusätzliche Mitglieder des Gesamtpersonalrats bzw. des Personalrats. Sie nehmen an jeder Sitzung der Personalvertretung teil. In Angelegenheiten der Jugendlichen haben sie volles Stimmrecht, im übrigen nur beratende Stimme.

(4) Als Jugendvertreter können Bedienstete vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendvertretung endet mit der Wahlperiode, in die die Vollendung des 24. Lebensjahres fällt.

(5) Der Wahlvorstand und sein Vorsitzender werden bestimmt

a) in den Fällen des Absatzes 1 vom jeweiligen Gesamtpersonalrat

und

b) in den Fällen des Absatzes 2 vom jeweiligen Personalrat.

(6) Die Bestimmungen der §§ 15 Absätze 1, 3, 4, 5 und 6, sowie 20 und 21 finden entsprechende Anwendung.

§ 22 a

(1) Bedienstete, die sich in der Berufsausbildung (§§ 4 Satz 2, 5 Satz 2 und 6) befinden, sind unbeschadet ihrer sonstigen Wahl- oder Wählbarkeitsrechte wahlberechtigt und wählbar zu einem Ausbildungspersonalrat.

(2) Ausbildungspersonalräte werden gebildet bei den in § 7 genannten Dienststellen, die für die Durchführung der Berufsausbildung zuständig sind, soweit die Zahl der in der Berufsausbildung Befindlichen mindestens fünf Personen beträgt.

(3) Für die Zahl der in die Ausbildungspersonalräte zu wählenden Mitglieder findet § 12 Absatz 3 entsprechende Anwendung. Die Amtszeit des Ausbildungspersonalrats beträgt 18 Monate. Mit Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erlischt die Mitgliedschaft. Die sonstigen Vorschriften über die Amtszeit und die Vorschriften über die Geschäftsführung finden mit Ausnahme des § 39 Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(4) Für die Wahl gelten § 15 Absätze 1, 3, 4 und 6 sowie die §§ 20 und 21 entsprechend. Den Wahlvorstand und seinen Vorsitzer bestimmt der zuständige Gesamtpersonalrat. Er kann dieses Recht auf den örtlichen Personalrat übertragen. Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Gesamtpersonalrats der jeweils zuständige Personalrat.

(5) Die Vorschriften über die Personalversammlung finden sinngemäße Anwendung. Beauftragte des Gesamtpersonalrats oder des örtlich zuständigen Personalrats können an den Versammlungen teilnehmen, sofern es der Ausbildungspersonalrat wünscht.

(6) Der Ausbildungspersonalrat hat in allen Fragen, die die Durchführung der Berufsausbildung des zu ihm wahlberechtigten Personenkreises betreffen, gegenüber der zur Entscheidung befugten Stelle mitzubestimmen. An der Leistungsbeurteilung und Benotung nimmt ein Mitglied des zuständigen Ausbildungspersonalrats mit beratender Stimme teil. Der Ausbildungspersonalrat nimmt, soweit nicht die Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats gegeben ist, die Rechte aus § 54 Absatz 3 wahr.

(7) Der Ausbildungspersonalrat kann im Einzelfall beschließen, daß seine Befugnisse auf die zuständige Personalvertretung übergehen. Für den Fall der Funktionsunfähigkeit eines Ausbildungspersonalrats und im Falle der Nichtbildung gehen die Rechte im Sinne von Absatz 6 auf die zuständige Personalvertretung über.

(8) Die zuständigen Ausbildungspersonalräte sind vom Gesamtpersonalrat zu hören, wenn von diesem Gesamtregelungen über die Durchführung der Berufsausbildung beraten werden. Bei den in § 7 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Dienststellen tritt an die Stelle des Gesamtpersonalrats der zuständige Personalrat.

Zweiter Abschnitt

Amtszeit

§ 23

(1) Die Amtszeit des Personalrates beträgt drei Jahre, für die nach den §§ 24, 25 während dieser Amtszeit neuzuwählenden Personalräte endet sie mit dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der abgelösten Personalräte abgelaufen wäre. Die

Amtszeit beginnt jeweils am 16. April des Jahres, in dem die Amtszeit der vorhergehenden Personalräte endet.

(2) Die Wahl der Personalräte soll in der letzten Woche des Monats März des Wahljahres stattfinden.

§ 24

(1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn

a) mit Ablauf von achtzehn Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder

b) die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrates auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder

c) der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder

d) der Personalrat durch die Personalversammlung abberufen ist oder

e) der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) bis c) führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

§ 25

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft können die Bediensteten mit absoluter Mehrheit der Wahlberechtigten in einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung die Abberufung einzelner Personalratsmitglieder oder des gesamten Personalrates beschließen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(3) Ist der Personalrat abberufen (Absatz 1), so wählt die Personalversammlung einen Wahlvorstand. Ist der Personalrat aufgelöst (Absatz 2), so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 26

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

a) Ablauf der Wahlzeit,

b) Niederlegung des Amtes,

c) Beendigung des Dienstverhältnisses,

d) Ausscheiden aus der Dienststelle,

e) Verlust der Wählbarkeit,

f) Beschluß der Personalversammlung nach § 25 Absatz 1,

g) gerichtliche Entscheidung nach § 25 Absatz 2,

h) Feststellung nach Ablauf der in § 21 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

(2) Bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit bleibt das Personalratsmitglied Vertreter der Gruppe, für die es gewählt ist. Dies gilt auch für Ersatzmitglieder.

§ 27

(1) Ein Mitglied des Personalrates darf in Angelegenheiten, die seine besonderen persönlichen Interessen berühren, nicht beteiligt werden.

(2) Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Dienststrafverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 28

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrats verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bediensteten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einer Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Bedienstete mit der nächsthöheren Stimmzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 24 Absatz 1 Buchstabe d) und e) treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 29

Für die Jugendvertreter (§ 22) gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 24 Absatz 1 Buchstabe a) sinngemäß.

Dritter Abschnitt

GESCHÄFTSFUHRUNG

§ 30

(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem muß ein Mitglied jeder im Personalrate vertretenen Gruppe angehören, soweit sie nicht auf eine Vertretung verzichtet. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Mitglied den Vorsitz übernimmt. Ist der Vorsitzende nicht schon nach Absatz 1 in den Vorstand gewählt, so besteht der Vorstand aus einer Person mehr als Gruppen im Personalrat vertreten sind. Der Personalrat bestimmt die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

§ 31

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltage hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der nach dem § 30 vorgeschriebenen Wahl einzuberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrats an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder des Personalrates zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrates, einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil.

§ 32

Die Sitzungen des Personalrates sind nicht öffentlich, sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen.

§ 32 a

(1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Personalrat als auch der Richterrat beteiligt, so teilt der Vorsitzende dem Richterrat den entsprechenden Teil der Tagesordnung mit und gibt ihm Gelegenheit, Mitglieder in die Sitzung des Personalrats zu entsenden (§ 23 des Bremischen Richtergesetzes).

(2) Auf Antrag des Richterrats oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende des Personalrats eine Sitzung anzuberaumen und die gemeinsame Angelegenheit, deren Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 33

Auf Antrag eines Personalratsmitglieds kann ein Beauftragter einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen; in diesen Fällen sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung der Gewerkschaft rechtzeitig mitzuteilen.

§ 34

(1) Die Beschlüsse des Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 35

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) Über Angelegenheiten, die nur die Angehörigen einer Gruppe betreffen, kann der Personalrat nicht gegen den Willen dieser Gruppe beschließen. In diesem Falle bindet die Entscheidung der Mehrheit der Gruppenvertreter den Personalrat in seiner Beschlußfassung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.

§ 36

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugendvertretung einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Bediensteten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

§ 37

(1) Über jede Verhandlung des Personalrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle oder ein Beauftragter der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften teilgenommen, so ist ihm auf Verlangen der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten.

(3) Die Mitglieder des Personalrats haben das Recht, alle Unterlagen des Personalrats jederzeit einzusehen.

§ 38

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Personalrat selbst gibt.

§ 39

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Zum Ausgleich für Personalratstätigkeit, die außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt worden ist, hat das Personalratsmitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Arbeitsbefreiung ist vor Ablauf eines Monats zu gewähren; ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit zu vergüten.

(3) Personalratsmitgliedern ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienen, auf Antrag die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts und aller Zulagen zu gewähren.

(4) Jedes Mitglied des Personalrates hat während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf bezahlte Freistellung für insgesamt drei Wochen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und von der obersten Arbeitsbehörde des Landes als geeignet anerkannt sind. Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich für Bedienstete, die erstmals das Amt eines Personalratsmitgliedes übernehmen und auch nicht zuvor Jugendvertreter waren, auf vier Wochen.

(5) Der Personalrat hat das Recht, Mitglieder freizustellen, in Dienststellen mit

100 — 300 Bediensteten 1 Mitglied
301 — 500 Bediensteten 2 Mitglieder
501 — 1000 Bediensteten 3 Mitglieder
1001 — 2000 Bediensteten 4 Mitglieder

je weiteren angefangenen 1000 Bediensteten ein weiteres Personalratsmitglied. Der Dienststelle sind die Namen der freigestellten Personalratsmitglieder unverzüglich bekanntzugeben.

(6) Darüber hinaus kann der Personalrat im Einvernehmen mit der Dienststelle, wenn und soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, weitere Personalratsmitglieder ganz oder teilweise von ihrer beruflichen Tätigkeit freistellen. Soweit es sich um Dienststellen unter 100 Bediensteten handelt, können neben Freistellung ebenfalls Teilfreistellungen beschlossen werden. In Streitfällen entscheidet die Einigungsstelle.

(7) Ein freigestelltes Personalratsmitglied darf für die Dauer von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden nur mit Aufgaben betraut werden, die mindestens seiner früher ausgeübten Funktion gleichwertig sind. Ihm ist auf Antrag die besondere Möglichkeit einer Fortbildung zu geben.

§ 40

(1) Der Personalrat kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten.

(2) Der Personalrat kann zur Beratung Jugendlicher ein Mitglied der Jugendvertretung zu Sprechstunden hinzuziehen.

(3) Durch den Besuch der Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme des Personalrats entsteht den Mitarbeitern kein Ausfall an Arbeitsentgelt und Dienstbezügen.

§ 41

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden, die laufenden Geschäftsführungen hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Bürohilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Dienstreisen von Angehörigen der Personalräte werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten nach Stufe C gezahlt.

§ 42

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Bediensteten keine Beiträge erheben oder annehmen.

Drittes Kapitel

PERSONALVERSAMMLUNG

§ 43

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Bediensteten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrates geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Bediensteten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 44

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Bediensteten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Bediensteten in der Regel zwei Wochen vor der Personalversammlung mitzuteilen.

§ 45

Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Findet die Versammlung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit statt oder dauert sie über das Ende der Arbeitszeit hinaus, ist als Ausgleich in entsprechendem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung oder Vergütung zu gewähren. Entstandene Fahrkosten für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.

§ 46

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkei des Personalrats gehören oder sozialpolitischer Art sind.

§ 47

(1) An den Personalversammlungen kann ein Beauftragter jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft beratend teilnehmen.

(2) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil.

(3) Der Personalrat oder die Personalversammlung können von Fall zu Fall beschließen, daß zu einzelnen Punkten Sachverständige oder Auskunftspersonen gehört werden sollen.

Viertes Kapitel

GESAMTPERSONALRAT

§ 48

(1) Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen wird ein Gesamtpersonalrat gebildet. Das gleiche gilt für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

(2) Der Gesamtpersonalrat besteht

a) für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aus 25 Mitgliedern,

b) für die Stadtgemeinde Bremerhaven aus 15 Mitgliedern.

(3) Die §§ 9 bis 11, § 13 Absatz 1, 2 und 6, §§ 14 bis 17 und 19 bis 21 gelten entsprechend. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Gesamtwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle wird die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 16 Absatz 2 und §§ 17 und 19 ausgeübt

a) für den für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu errichtenden Gesamtpersonalrat durch den leitenden Beamten der Senatskommission für das Personalwesen,

b) für den für die Stadtgemeinde Bremerhaven zu errichtenden Gesamtpersonalrat durch den Oberbürgermeister.

(4) Die Mitglieder des Gesamtpersonalrats werden von den Bediensteten aller Dienststellen gewählt, für die der Gesamtpersonalrat errichtet ist. Werden die Personalräte bei den einzelnen Dienststellen und der Gesamtpersonalrat gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen im Auftrage des Wahlvorstandes für den Gesamtpersonalrat durch; anderenfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl des Gesamtpersonalrates.

(5) In dem Gesamtpersonalrat erhält jede Gruppe mindestens zwei Vertreter.

(6) In Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird ein Gesamtpersonalrat gebildet, wenn von der Möglichkeit des § 7 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird. Die Mitgliederzahl richtet sich nach § 12 Abs. 3. Die §§ 9 bis 11, 13 Abs. 1 bis 3 und 6, §§ 14 bis 16 und §§ 19 bis 21 gelten entsprechend. § 17 gilt mit der Maßgabe, daß der Dienststellenleiter den Wahlvorstand bestellt. § 22 gilt mit der Maßgabe, daß zwei Jugendvertreter zu wählen sind.

§ 49

(1) Der Gesamtpersonalrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und je einem Mitglied der verschiedenen Gruppen, soweit sie nicht auf eine Vertretung verzichten, besteht. Die vier Vorstandsmitglieder werden vom Gesamtpersonalrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Für die Amtszeit und Geschäftsführung des Gesamtpersonalrates gelten die §§ 23 bis 28, 31 bis 34 und 37 bis 42 entsprechend.

§ 50

(1) Der Gesamtpersonalrat hat über die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und über Fragen, die einheitlich für mehrere Dienststellen zu regeln sind, im Rahmen der Bestimmungen des 5. Kapitels zu beraten und zu beschließen. Die Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats ist nicht gegeben, wenn bei Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse die Spitzenverbände gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes zu beteiligen sind.

(2) Werden in den Fällen des Absatzes 1 Belange der Bediensteten der Verwaltung des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven gleichzeitig berührt, so beraten und beschließen der Gesamtpersonalrat des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven gemeinsam. Die Geschäftsführung obliegt in diesen Angelegenheiten dem Vorstand, die Leitung der gemeinsamen Sitzung dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

(3) Der Gesamtpersonalrat übt anstelle der zuständigen Personalräte das Recht der Mitbestimmung gemäß § 65 bei Abordnung und Versetzung aus, wenn mehrere personalratsfähige Einheiten betroffen sind. Werden mehrere personalratsfähige Einheiten innerhalb eines senatorischen Bereichs betroffen, so gilt dies nur, wenn ein Personalrat zu der beantragten Maßnahme seine Zustimmung versagt.

§ 51

Der Gesamtpersonalrat hat vierteljährlich eine Versammlung einzuberufen, zu der die nicht im Gesamtpersonalrat vertretenen Personalräte je einen Vertreter entsenden. In dieser Versammlung erstattet der Gesamtpersonalrat einen Tätigkeitsbericht zur Unterrichtung der nicht im Gesamtpersonalrat vertretenen Personalräte. § 46 gilt entsprechend.

Fünftes Kapitel

MITBESTIMMUNG DES PERSONALRATES

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 52

(1) Der Personalrat hat die Aufgabe, in allen sozialen, personellen und organisatorischen Fragen gleichberechtigt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mitzubestimmen. Er hat diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften als berufenen Vertretungen der Interessen der Bediensteten zu erfüllen.

(2) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden in der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen einmal im Vierteljahr zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Bediensteten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 53

(1) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung im Rahmen des Grundgesetzes oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat dürfen sich in der Dienststelle nicht parteipolitisch betätigen.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Bediensteten einzusetzen.

(3) Die Mitglieder der Personalvertretungen und die nach §§ 22 und 22 a gewählten Vertreter können in der Dienststelle als Mitglieder einer Gewerkschaft im Rahmen der Aufgaben ihrer Gewerkschaft tätig werden.

§ 54

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

a) Beschwerden von Bediensteten und der Jugendvertreter entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Abstellung hinzuwirken;

b) Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen;

c) darüber zu wachen, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden;

d) die Eingliederung Schwerbeschädigter, älterer Bediensteter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern;

e) auf die Bildung einer Jugendvertretung hinzuwirken;

f) die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Mitarbeitern zu fördern.

(2) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und eingehend zu unterrichten. Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Mitarbeiters und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden.

(3) Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Mitarbeiters dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Bediensteten ihres Bereichs abnimmt, kann der für diesen Bereich zuständige Personalrat ein Mitglied entsenden, das bei der anschließenden Entscheidung beratend mitwirkt.

§ 55

Will eine Dienststelle oder eine dazu befugte Stelle Verwaltungsanordnungen für Bereiche erlassen, die dem Mitbestimmungsrecht eines Personalrats nach diesem Gesetz unterliegen, sind die Entwürfe dem zuständigen Personalrat rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zu beraten.

§ 56

(1) Die Mitglieder des Personalrates dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Für die Mitglieder des Personalrates, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend. Der Kündigungsschutz gilt auch für ein ehemaliges Personalratsmitglied für die Dauer von einem Jahr nach seinem Ausscheiden.

(3) Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Die Versetzung oder Abordnung von Mitgliedern des Personalrats bedarf der Zustimmung des Personalrats.

§ 57

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalrates haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Personalrates. Sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle, wenn der Personalrat diese im Rahmen ihrer Befugnisse anruft; das gleiche gilt für die Anrufung des Gesamtpersonalrates.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für Beauftragte von Gewerkschaften.

Zweiter Abschnitt

Form und Durchführung der Mitbestimmung

§ 58

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung; der Personalrat kann mündliche Erörterung der Angelegenheit und der Dienststelle verlangen. Der Beschluß des Personalrates ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb drei Wochen seit Auftragstellung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf zehn Tage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert. In den Fällen des § 36 Absatz 1 verlängert sich diese Frist um eine Woche.

(3) Das gleiche gilt sinngemäß, wenn eine sonst zur Entscheidung befugte Stelle von einer nach Absatz 2 erfolgten Einigung abweichen will.

(4) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme in einer Angelegenheit, die seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen. Der Leiter der Dienststelle hat sich hierzu unverzüglich schriftlich zu äußern.

(5) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur entgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

§ 59

(1) Kommt es in einer Angelegenheit, die der Mitbestimmung unterliegt, zwischen dem Personalrat und dem Leiter der Dienststelle oder der sonst zur Entscheidung befugten Stelle zu keiner Einigung, so kann zur Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten binnen einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung der Nichteinigung die Schlichtungsstelle schriftlich unter Darlegung von Gründen angerufen werden.

(2) Die Schlichtungsstellen werden gebildet bei dem für die Dienststelle zuständigen Senator oder Dezernenten des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(3) Die Schlichtungsstellen sind paritätisch besetzt. Sie bestehen aus dem zuständigen Senator bzw. Dezernenten und zwei weiteren von ihm zu benennenden Beisitzern sowie drei Beisitzern, die der Personalrat benennt.

(4) Den Vorsitz führt der zuständige Senator bzw. Dezernent. Er bestimmt Ort und Stunde der Sitzung; sie findet innerhalb eines Monats nach Anrufung der Schlichtungsstelle statt.

(5) In personellen Angelegenheiten der Beamten gilt die Einigung als Empfehlung für den Senat bzw. Magistrat. In allen anderen Fällen ist die Einigung bindend. Die Dienststelle hat die beschlossene Maßnahme durchzuführen.

(6) Stellt während der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle einer der Beteiligten Nichteinigung fest, so kann von den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen die Einberufung der Einigungsstelle (§ 60) verlangt werden. Das Verlangen muß schriftlich unter Angabe von Gründen erklärt werden.

(7) Der Anrufung der Schlichtungsstelle bedarf es nicht in den Fällen der Nichteinigung innerhalb der Senatskanzlei, der bremischen Vertretung beim Bund, der Senatskommission für das Personalwesen, dem Rechenzentrum der bremischen Verwaltung, den senatorischen Dienststellen, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft. In diesen Fällen ist die sofortige Anrufung der Einigungsstelle zulässig. Gleiches gilt für die in § 7 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Dienststellen sowie in den Fällen des § 50 Abs. 6 entsprechend.

§ 60

(1) Bei jedem der in § 1 genannten Dienstherren (öffentliche Arbeitgeber) wird für den jeweiligen Einzelfall eine Einigungsstelle gebildet.

(2) Die Einigungsstelle besteht aus je drei Beisitzern, die von den in § 1 genannten Dienstherren (öffentliche Arbeitgeber) und den Gesamtpersonalräten bzw. den Personalräten der in § 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts benannt werden sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Im Bereich der Stadtverwaltung Bremerhaven müssen die vom Dienstherrn genannten Beisitzer Mitglieder

des Magistrats sein. Kommt innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung der Einigungsstelle eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident der Bremischen Bürgerschaft.

(3) Der Vorsitzende veranlaßt die Benennung der Beisitzer. Die Gesamtpersonalräte müssen einen der von ihnen zu benennenden Beisitzer aus dem Personalrat der betroffenen Dienststelle benennen; dieser wird vom Personalrat der betroffenen Dienststelle gewählt. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Stunde der Sitzung. Sie findet innerhalb von einem Monat nach Anrufung der Einigungsstelle statt.

§ 61

(1) Die Verhandlungen vor den Einigungsstellen sind nicht öffentlich.

(2) Die Beteiligten können ihre Auffassung in der mündlichen Verhandlung vor den Einigungsstellen vortragen. Dabei kann der Vertreter der Personalvertretung einen Beauftragten der Gewerkschaften beratend hinzuziehen. Die Beteiligten sind unter Angabe des Beratungspunktes zu der Verhandlung der Einigungsstelle schriftlich einzuladen. Nach Darlegung über Auffassungen nehmen sie und der Vertreter der Gewerkschaften an den Beratungen nicht mehr teil.

(3) Die Einigungsstellen entscheiden durch Beschluß mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden den Beteiligten schriftlich mit Gründen mitgeteilt. Sie sind bindend, soweit im folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. In personellen Angelegenheiten der Beamten können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zur endgültigen Entscheidung den Senat, den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven oder das oberste Organ der Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts anrufen. Für die Bediensteten der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft trifft der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft die Entscheidung.

(5) Für die Mitglieder der Einigungsstelle gilt § 57 entsprechend.

(6) Die Kosten für die Einigungsstellen hat die Verwaltung zu tragen.

§ 62

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen überlicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, sind Dienstvereinbarungen nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Bedienstete durch Dienstvereinbarungen Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung des Personalrats zulässig. Die Verwirkung dieser Rechte ist ausgeschlossen. Ausschlußfristen für ihre Geltendmachung sind nur insoweit zulässig, als sie in einem Tarifvertrag oder einer Dienstvereinbarung vereinbart wurden; dasselbe gilt für die Abkürzung der Verjährungsfristen.

(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(5) Nach Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen in Angelegenheiten, in denen ein Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen Dienststelle und Personalrat ersetzen kann, weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

Dritter Abschnitt

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

§ 63

(1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, mitzubestimmen, insbesondere bei:

1. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Bediensteten,
2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, der Pausen und Dienstbereitschaften und aller sonstigen die Dienstdauer beeinflussenden allgemeinen Regelungen,

3. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
4. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
5. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, jedoch nur mit Zustimmung des Antragstellers,
6. Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen ohne Rücksicht auf die Rechtsform,
7. Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze und Festsetzung der Akkordlohnsätze,
8. Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und der Arbeitsentgelte,
9. Aufstellung des Urlaubsplanes,
10. Durchführung der Berufsausbildung,
11. Fragen der Aus- und Fortbildung der Bediensteten,
12. Fragen der Umschulung von Bediensteten,
13. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen, einschließlich der Bestellung von Beauftragten für die Sicherheit am Arbeitsplatz,
14. Zuweisung von Wohnungen, über die die Dienststelle für ihre Bediensteten verfügt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bestimmt auf Verlangen des Antragstellers nur der Vorstand des Personalrates mit.

Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskünfte über die Person des Antragstellers, die von ihm angeführten Gründe und die Entscheidungsgründe werden hierbei nicht erteilt.

(3) Der Personalrat bestimmt auf Antrag des Bediensteten mit, wenn Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Personalrates beizufügen.

§ 64

(1) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

(2) Der Personalrat ist zuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen, die von der Dienststelle oder den in Abs. 1 genannten Stellen vorgenommen werden. Das gleiche gilt für die aus Gründen des Arbeitsschutzes in der Dienststelle durchzuführenden Besichtigungen.

(3) An den monatlichen Besprechungen des Dienststellenleiters mit dem Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 der Reichsversicherungsordnung, nehmen Beauftragte des Personalrates teil.

(4) Der Dienststellenleiter hat die Unfallanzeige (§ 1552 der Reichsversicherungsordnung) dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 65

(1) Der Personalrat bestimmt mit:

a) in Personalangelegenheiten der Beamten bei
   1. Einstellung, Anstellung und Beförderung,
   2. Versetzung zu einer anderen oder innerhalb derselben Dienststelle,
   3. Verwendung bei einer anderen oder anderweitiger Verwendung an derselben Dienststelle, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
   4. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte die Mitbestimmung beantragt,
   5. Entlassung von Beamten auf Probe,
   6. Entlassung von Beamten auf Wiederruf, sofern sie nicht wegen Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder nach Beendigung der Probezeit erfolgt,
   7. Anordnung, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränkt,

8. Abordnung zu einer anderen Dienststelle für länger als einen Monat sowie Übertragung eines anderen Dienstpostens innerhalb der Dienststelle,
9. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit;

b) in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei
1. Einstellung,
2. Höhergruppierung,
3. Rückgruppierung,
4. Versetzung zu einer anderen oder innerhalb derselben Dienststelle,
5. Verwendung bei einer anderen oder anderweitiger Verwendung in derselben Dienststelle, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
6. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
7. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
8. Anordnung, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränkt,
9. Kündigung,
10. Abordnung zu einer anderen Dienststelle sowie Übertragung eines anderen Dienstpostens innerhalb der Dienststelle.

(2) Fristlose Entlassungen unterliegen nicht der Mitbestimmung des Personalrates. Er ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

(3) Der Personalrat kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

a) die Maßnahmen gegen ein Gesetz, eine Verordnung eine Bestimmung in einem Tarifvertrag oder gegen eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsordnung verstößt, oder

b) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme ein nicht geeigneter Bediensteter nur mit Rücksicht auf persönliche Beziehungen bevorzugt werden soll, oder

c) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme andere geeignete Bedienstete oder Bewerber wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts benachteiligt werden sollen.

Die Stellungnahme des Personalrates ist mit Begründung schriftlich vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die in § 10 Absatz 3 bezeichneten Bediensteten und für Bedienstete mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit nur, wenn sie es beantragen.

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei

1. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
2. der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) Der Personalrat ist anzuhören vor einer Entscheidung der Dienststelle über

1. die für die Berechnung des Personalbedarfs maßgebenden Grundlagen,
2. die Anwendung von Einrichtungen zur Anzeige und Aufzeichnung betrieblicher Daten,
3. die Stellenbewertung,
4. die im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Mittel für die sozialen und personellen Angelegenheiten.

§ 67

(1) Zur Ausübung des Mitbestimmungsrechts bei der Aufstellung des Stellenplanvorentwurfs der Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wird dieser vom Leiter der Dienststelle dem Personalrat zur Stellungnahme zugeleitet. Ergibt sich zwischen den Beteiligten keine Übereinstimmung, so hat der Leiter der Dienststelle den Stellenplanvorentwurf mit der abweichenden Stellungnahme des Personalrates dem den Geschäftsbereich führenden Senator vorzulegen. Bei der Beratung des Stellenplanvorentwurfs in der Deputation ist die Stellungnahme des Personalrates vorzutragen.

(2) In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird der Stellenplanvorentwurf in einer gemeinsamen Sitzung zwischen Dienststellenleiter und Personalrat aufgestellt. Kommt es zu keiner Einigung, so ist die Angelegenheit dem zuständigen Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Der Personalrat hat das Recht, dort seine Meinung schriftlich und mündlich vorzutragen.

(3) Auf die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Absätze 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

Sechstes Kapitel

Strafvorschriften

§ 68

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 52 verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann das durch die strafbare Handlung erlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle, des Personalrates oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle, der Personalrat oder der Verletzte von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Siebtes Kapitel

Gerichtliche Entscheidungen

§ 69

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden außer in den Fällen der §§ 21 und 25 über

a) Wahlberechtigung und Wählbarkeit,

b) Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in § 22 genannten Jugendvertreter sowie Zusammensetzungen der Personalvertretungen,

c) Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

§ 70

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind beim Verwaltungsgericht eine Fachkammer und beim Oberverwaltungsgericht ein Fachsenat zu bilden.

(2) Die Fachkammer (der Fachsenat) besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Beisitzern. Die Beisitzer müssen Bedienstete der in § 7 genannten Dienststellen sein. Sie werden durch den Senat berufen, und zwar je zur Hälfte auf Vorschlag

a) der unter den Bediensteten vertretenen Gewerkschaften und

b) der in § 1 genannten Verwaltungen und Gerichte. Für die Behörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Gerichte übt das Vorschlagsrecht die Senatskommission für das Personalwesen unter Beteiligung der senatorischen Dienststellen aus.

Für die Berufung und Stellung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter entsprechend.

(3) Die Fachkammer (der Fachsenat) wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) berufenen Beisitzern. Unter den in Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Beisitzern muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden.

Achtes Kapitel

Ergänzende Vorschriften

§ 71

(1) Besteht für wirtschaftliche Einrichtungen der öffentlichen Hand ein Verwaltungsrat oder ein vergleichbares Gremium, so müssen ihm zusätzlich Vertreter der Bediensteten angehören. Die Zahl der hiernach hinzutretenden Vertreter der Bediensteten beträgt die Hälfte der Mitgliederzahl, die für das Gremium nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgeschrieben ist.

(2) Die Vertreter der Bediensteten werden von diesen für die Dauer der Amtszeit des Personalrates gewählt. Im übrigen scheidet der Bedienstetenvertreter im Aufsichtsorgan aus diesem aus, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Wahl maßgebend war.

(3) Soweit ein Verwaltungsrat oder ein vergleichbares Gremium aus seiner Mitte Ausschüsse wählt, müssen in diesen die Bediensteten mit einem Drittel der Gesamtzahl der Ausschußmitglieder vertreten sein.

(4) Die Vertreter der Bediensteten in den Ausschüssen werden vom Personalrat gewählt. Wenn bei der Wahl zum Personalrat keine Mehrheitswahl stattgefunden hat (§ 31 Absatz 2), werden die Ausschußmitglieder unter den Vertretern der Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt) ausgewählt.

§ 72

Zur Regelung der in den §§ 9 bis 20, 22, 22 a und 48 bezeichneten Wahlen erläßt der Senat durch Rechtsverordnung Vorschriften über

a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
c) die Vorschlagsliste und die Frist für ihre Einrichtung,
d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
e) die Stimmabgabe,
f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

Neuntes Kapitel

Schlußvorschriften

§ 73

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 74

Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Betriebsräten Befugnisse oder Pflichten übertragen, gelten entsprechend für die nach diesem Gesetz zu errichtenden Personalvertretungen. Dies gilt nicht für Vorschriften, welche die Betriebsverfassung oder die Mitbestimmung regeln.

§ 75

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das Bremische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom März 1970 verliert hiermit seine Gültigkeit.

Klein und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen